

## Befangenheit

**Von:** "Heckhausen, Rainer (RPS)" <Rainer.Heckhausen@rps.bwl.de>  
**An** "Rainer.Wunderlich@schwaebischhall.de" <Rainer.Wunderlich@schwaebischhall.de>  
**CC** "Rex, Dr. Christine (RPS)" <Christine.Rex@rps.bwl.de>

**Wichtigkeit** Normal  
**Datum** 03.03.2016 11:44

Sehr geehrter Herr Wunderlich,

bei wortgetreuer Interpretation des § 18 GemO stellt sich in der Tat die Frage der Befangenheit. Etwas anders sieht die Sache aus, wenn wir uns am Sinn und Zweck des § 18 orientieren, sachfremden Einfluss auf den gewählten Gemeinderat und (Ober-)bürgermeister und schon den Anschein hiervon auszuschließen. Denn Sie weisen zutreffend darauf hin, dass es hier gerade die umgekehrte Interessenslage ist, dass der Gemeinderat seinerseits Einfluss in den stadtnahen Verein hat.

Soweit und solange diese Interessenskonstellation besteht, der Oberbürgermeister und etwaige Gemeinderäte quasi als entsandte Vertreter der Gemeinde wirken und hieran bei Ortskundigen keine vernünftige Zweifel bestehen, halten wir Ihre Rechtsauffassung für vertretbar.

Mit freundlichem Gruß

Rainer Heckhausen  
Leiter des Referates 14  
Kommunales, Stiftungen,  
Sparkassenwesen und Tariftreue  
Regierungspräsidium Stuttgart  
Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart  
Tel. 0711 / 904 11 400  
Fax: 0711/ 78 28 51 11 400

Von: Rainer Wunderlich [<mailto:Rainer.Wunderlich@schwaebischhall.de>]  
Gesendet: Dienstag, 1. März 2016 17:05  
An: Rex, Dr. Christine (RPS)  
Betreff: Befangenheit

Hallo Frau Rex,

in der Anlage ein kleiner AV zum Sachverhalt und der Versuch grob zusammenzufassen, wie ich bisher in den Gremien argumentiert habe. Hat leider etwas gedauert, aber ich hatte noch Vorstellungsgespräche und einige Rücksprachen. Da wir nächsten Montag Gemeinderatssitzung haben, wäre es schön, wenn wir die Stellungnahme Ihres Hauses noch diese Woche bekommen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Wunderlich  
Leiter Fachbereich Hauptverwaltung  
Amt Markt 6  
74523 Schwäbisch Hall